

Karola Herrmann
Reinhild Muschter
Georg Wilhelm

Hannover, der 08.03.2012

Mitglieder des Eilenriedebeirats

**Antrag zu TOP 7 der 181. Sitzung des Eilenriedebeirats
(Forsteinrichtung 2012 - 2022)**

Der Eilenriedebeirat begrüßt die in der Drucksache Nr. 0629/2012 „Forsteinrichtung 2012 – 2022“ vorgesehenen Verbesserungen bei der Pflege und Entwicklung der städtischen Wälder

Damit die Erstellung des neuen Forstbetriebswerks und die damit einhergehende Fortentwicklung des Waldbaus in der Landeshauptstadt Hannover in möglichst großem gesellschaftlichem Konsens erfolgen kann, sollten den „Zielen und Maßstäben für ein neues Forstbetriebswerk“ (Anlage 1 der Drucksache) folgende Punkte ergänzend vorangestellt werden:

1. Prioritäre Waldfunktionsziele sind die Sicherung und Förderung der ruhigen naturgebundenen Erholung, der Lebensgrundlagen wie Wasser, Luft und Boden sowie der biologischen Vielfalt der stadteigenen Wälder. Der forstliche Waldbau unterstützt in erster Linie diese Waldfunktionen. Demgegenüber ist die Holzproduktion nachrangig.
2. Baumfällungen erfolgen als waldbauliches Mittel zur Optimierung der o.g. Erholungswaldfunktion und als Pflegemaßnahme zur Förderung altholzreicher und naturnaher Bestände mit hohem waldästhetischem Wert. Hierzu zählen Fällungen im Rahmen der Verkehrssicherung, bei Kalamitäten (Massenerkrankungen von Waldbeständen), zur Durchforstung und zur Förderung von Altbäumen (insbesondere Stieleichen) beispielsweise durch Freistellung, wenn sie von anderen Bäumen bedrängt werden. Grundsätzlich werden alte Bäume, insbesondere Stieleichen, solange es die Verkehrssicherungspflicht erlaubt, im Rahmen der Durchforstungen nicht eingeschlagen, sondern gefördert. Wenn im Rahmen dieser waldbaulichen Maßnahmen Nutzungen in den Bereich der sogenannten Zielstärke fallen, so ist dies zulässig. Zielstärke als solche ist aber noch kein Grund, Einschläge vorzunehmen.
3. Weite Teile des stadteigenen Waldes werden in ihrem Wert für Naherholung und Naturschutz durch naturnahe, teils landesweit bedeutsame Eichen-Hainbuchen-Wälder mit Übergängen in trockenere Rotbuchen-Wälder und feuchtere Erlen- und Eschen-Wälder geprägt. Diese Waldgesellschaften sind zu fördern. Dabei bedarf insbesondere die Stieleiche, neben der Wiederherstellung eines geeigneten Bodenwasserhaushaltes, in Teilen eines Waldbaukonzeptes, welches Alteichen freistellt und Verjüngung aktiv fördert. Dies dient auch der Fähigkeit des Waldes, Risiken, die durch den Klimawandel entstehen, zu begegnen

Punkt 4 der Anlage 1 („Die Nutzung in der Zielstärke bleibt erhalten...“) sollte entfallen.

Begründung

Für die stadteigenen Wälder müssen periodische Betriebspläne aufgestellt werden (§ 15 Abs. 1 NWaldLG). Die Auftragsvergabe für die Aufstellung des Forstbetriebswerks (Forsteinrichtung) für die Dekade 2012 bis 2022 ist erfolgt. Grundsätzliche Vorgaben zur zukünftigen Bewirtschaftung der Wälder seitens der Landeshauptstadt Hannover als Waldeigentümerin sollten sinnvollerweise mit Beginn der Planungen vorliegen.

Für das noch laufende Forstbetriebswerk 2002 bis 2012 wurden nach intensiven Diskussionen Vorgaben für den Schutz von Altholz und für das Zulassen von mehr Naturnähe erlassen. Herausragend starke Bäume und Höhlenbäume werden seitdem nicht mehr aus Gründen der Holznutzung gefällt und der etwaigen Fällung solcher Bäume aus Gründen der Verkehrsicherungspflicht ist eine mehrstufige Prüfung vorgeschaltet. Auf gut zehn Prozent der Waldfläche, ca. 110 ha, ist außerdem jede Holznutzung beendet.

Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, dass auf dem weitaus größten Teil der städtischen Waldfläche die Holznutzung von Bäumen in Altholzstärke, sofern es sich nicht um herausragend starke Exemplare handelt, stattfindet. Die Fällungen von markanten alten Bäumen, allein um den Holzmarkt zu beliefern, stößt aber in jeder Fällsaison auf Unverständnis und Proteste von hannoverschen Bürgerinnen und Bürgern.

Diese negativen Reaktionen sind aus Sicht der Erholungssuchenden nachzuvollziehen. Der Wert und die Schönheit eines Waldes wird von den meisten Menschen wesentlich an seinem Reichtum an charaktervollen alten Bäumen gemessen. Entsprechend wird die Entnahme solcher Bäume als Verarmung und Verlust empfunden. In Hannover besteht zudem die außergewöhnliche Situation, dass die Eilenriede und andere stadteigene Wälder nicht am Stadtrand liegen, sondern traditionsreiches innerstädtisches Grün darstellen, was zu einer besonders starken Identifikation der hannoverschen Bevölkerung beiträgt. Damit einher geht aber auch das Gefühl, dass eine Vorgabe, wonach aus der Eilenriede der Holzmarkt beliefert werden muss, ebenso unangemessen ist, wie dies bei anderen innerstädtischen Grünflächen wäre.

Hinzu kommt, dass bereits aus Verkehrssicherungsgründen in Hannover besonders viele alte und markante Bäume gefällt werden müssen. Wegen der Lage mitten in der Stadt ist die Wegedichte für die Erholungsnutzung und für Alltagswege zu Fuß und mit dem Rad überproportional hoch. Infolgedessen befinden sich große Flächenanteile des Waldes in Wegnähe, wo Bäume gefällt werden müssen, wenn sie nicht mehr stand- oder bruchsicher sind.

Es ist daher zu begrüßen, dass die Nutzung in der Zielstärke im vorliegenden Antrag erheblich reduziert und der Naturwald in der Südlichen Eilenriede erweitert werden soll. Außerdem sollen zwei Bereiche aus der regulären Holznutzung entlassen werden.

Auch aus Naturschutzsicht ist die heutige Waldbewirtschaftung in den stadteigenen hannoverschen Wäldern zwar erheblich zurückhaltender als in den Landesforsten und den meisten Privatforsten. Trotzdem ist sie für die Natur keineswegs optimal. Die Entnahme von Bäumen, sobald sie eine bestimmte Zielstärke und damit „Erntereife“

erreicht haben, bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung der Natürlichkeit unserer Wälder. Die Bäume erreichen dadurch nur einen Bruchteil ihrer potenziellen Lebensspanne. Dem Wald wird so die für die Artenvielfalt besonders wertvolle Altersphase des Waldes genommen. Eine Folge davon ist auch der Mangel an Alt- und Totholz in bewirtschafteten Wäldern. Ein erheblicher Teil der Pilze, Flechten, Moose, Schnecken, Käfer, Vögel und Säuger des Waldes, je nach Artengruppe zwischen 20 und 50 %, ist auf Alt- und Totholz angewiesen. Ein reiches und vielfältiges Angebot an Totholz ist daher ein entscheidender Faktor für die Sicherung der biologischen Vielfalt im Wald, vor allem auch in Hinblick auf gefährdete Arten, und auch eine Grundlage für das Naturerleben im Wald.

Für die Zukunft sollte die Holznutzung daher allein als waldbauliches Mittel zur Optimierung der o.g. Erholungswaldfunktion und als Pflegemaßnahme zur Förderung altholzreicher und naturnaher Bestände mit hohem walldästhetischem Wert erfolgen. Hierzu zählen Fällungen im Rahmen der Verkehrssicherung, bei Kalamitäten, zur Durchforstung und zur Förderung von Altbäumen (insbesondere Stieleichen) beispielsweise durch Freistellung, wenn sie von anderen Bäumen bedrängt werden. Grundsätzlich sollten alte Bäume, insbesondere Stieleichen, solange es die Verkehrssicherungspflicht erlaubt, im Rahmen der Durchforstungen nicht eingeschlagen, sondern gefördert werden. Wenn im Rahmen dieser waldbaulichen Maßnahmen Nutzungen in den Bereich der sogenannten Zielstärke fallen, so wäre dies zulässig. Zielstärke soll als solche aber noch kein Grund sein, Einschläge vorzunehmen.

Je nach örtlicher Bestandssituation sind der Waldbau und die Holznutzung unterschiedlich zu bewerten:

Naturwald

Keine Eingriffe, Verkehrssicherung nur in Randbereichen bei zwingenden Gründen.

Erhaltungspflege zur Förderung der Eichenwaldlebensraumtypen

Wichtigste Maßnahme zum Schutz der Stieleichen-Hainbuchen-Wälder ist die Erhaltung und Förderung der vorhandenen Eichen, da dies für die Erholungsfunktion und die Biodiversität unmittelbar wirksam ist. Außerdem bedeutet geringerer Eicheneinschlag in Anbetracht der außerordentlich hohen Lebensdauer von Stieleichen auch einen geringeren Sachzwang zur künstlichen Eichenverjüngung. Eichen sollen daher nur genutzt werden, wenn sie andere Eichen bedrängen, bei Prachtkäferbefall o.ä. Kalamitäten oder wenn die Verkehrssicherung dies zwingend erfordert.

Teile der Eichenbestände in den stadteigenen Wäldern wachsen auf Standorten, an denen sie nicht bzw. als Folge von Entwässerungen und Stickstoffeintrag aus der Atmosphäre derzeit nicht mehr gegenüber der Rotbuche konkurrenzfähig sind. Diese Bestände sollten durch aktive Förderung erhalten bleiben. Eichen gehören zu den besonders prägenden, markanten Bäumen der Eilenriede und sind für ein attraktives Waldbild besonders wichtig. Aus Naturschutzsicht haben sie eine sehr hohe Bedeutung, da sie von allen Baumarten die höchste Zahl an spezialisierten Tierarten aufweisen.

Zudem gehören Stiel- und Traubeneiche zu den besonders wichtigen Arten für den Aufbau von Wäldern aus heimischen Baumarten, die trotz der Risiken des Klimawandels zukunftsfähig sind (klimaplastische Wälder).

Es ist daher sehr zu begrüßen, dass im Antrag der Erhalt der Eichenwaldlebensraumtypen, insbesondere der wertvollen Eichen-Hainbuchenwälder, auf absehbare Zeit primär über Schonung und konsequente Förderung (beispielsweise Freistellung) der vorhandenen Stieleichen erfolgen soll. Aufgrund der Altersstruktur haben die allermeisten Stieleichen im Stadtwald noch eine natürliche Lebenserwartung von weit über 100 Jahren.

Künstliche Eichenverjüngung über Saat und ggf. Pflanzung kann, wie im Antrag vorgeschlagen, bevorzugt zunächst beim Umbau von Nadelholzbeständen erfolgen. Außerdem sollten, wie bislang, in geeigneten Bestandslücken einzelne Heisterpflanzungen vorgenommen werden.

Entwicklungspflege in naturfernen Altersklassenbeständen

Teile der stadteigenen Wälder weisen eine eher naturferne Struktur auf. Das gilt vor allem für Waldflächen, auf denen durch frühere Kahlschläge und Wiederaufforstungen oder durch Erstaufforstungen (v.a. Kronsberg) gleichaltrige Stangenholzbestände entstanden sind. Wegen der hohen Pflanzenzahlen, die bei Aufforstungen pro Flächeneinheit verwendet werden, hätten über 99 % der gepflanzten Bäume später keinen Standraum. Diese hohen Dichten in Verbindung mit einheitlicher Pflanzengröße und einheitlichen Pflanzabständen würden in natürlichen Wäldern nur selten vorkommen und zu starker „Selbstläuterung“ führen. Überlässt man solche naturfremden Stangenholzer sich selbst, entwickeln sich demzufolge oft instabile, schmalkronige und teilweise zusammenbrechende Bestände, die ästhetisch unbefriedigend und naturschutzfachlich nicht erstrebenswert sind. Es ist deshalb sinnvoll, sie aktiv mit Durchforstungen in einen günstigeren Zustand zu bringen.

Forstliche Eingriffe sind auch sinnvoll zur Umwandlung der - relativ wenigen - Bestände aus standortfremden Baumarten in naturnahe Wälder. Allerdings sollte dabei die Bedeutung der in den Stadtwäldern überwiegend nicht standortheimischen Wald-Kiefer für viele Tierarten berücksichtigt werden.

Hutewald und Moorwälder

Weitere Betriebsklassen sind, wie bisher, die hutewaldartigen Flächen im Tiergarten und die Moorwälder im Altwarmbüchener Moor, auf denen kein Einschlag zur Holznutzung stattfinden sollte.

Die Regelungen aus dem Ratsbeschluss zur Erhaltung außergewöhnlich alter Bäume und Höhlenbäume (Drucks. 2533/2002) sollten für die verbleibenden Fällungen weiter gültig bleiben.

Mit dieser Weiterentwicklung der kommunalen Waldbehandlung in der LHH würde den gesetzlich festgelegten Maßstäben bezüglich der Gemeinwohlverpflichtung in Wäldern, die im Besitz der öffentlichen Hand sind, in angemessener Weise entsprochen. Insbesondere muss dort die Holzproduktion als Ziel vor der allgemeinen Daseinsvorsorge zurücktreten. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht entschieden (Beschl. v. 31.05.90, BVerfGE 82, 159; bestätigt im Beschl. v. 12.05.09 -

2 BvR 743/01 -). Hier heißt es: "Die Bewirtschaftung des Körperschafts- und Staatswaldes (...) dient der Umwelt- und Erholungsfunktion des Waldes, nicht der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse." Ein Vorrang der Schutz- und Erholungsfunktion vor der Nutzfunktion im öffentlichen Wald ist damit also zulässig und sogar geboten.

Außerdem würde die LHH durch diese Weiterentwicklung einen kommunalen Beitrag zur Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ der Bundesrepublik Deutschland, die 2007 in einem breiten politischen Konsens vom Bundeskabinett beschlossen wurde, und zur Erhaltung von bedrohten und besonders geschützten Lebensraumtypen nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union leisten.